

# GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDENT\*INNENPARLAMENTS DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

## I. Grundsätzliche Bestimmungen

### § 1 Rechtsgrundlage

(1) Gemäß Artikel § 10 Absatz 5 der Satzung der Student\*innenschaft der Philipps-Universität Marburg [im Folgenden: Satzung] gibt sich das Student\*innenparlament der Philipps-Universität Marburg eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung kann auch Regelungen enthalten, die durch die Satzung nicht explizit vorgesehen sind.

(3) <sup>1</sup>Eine Geschäftsordnungsnorm ist unzulässig, wenn dies von der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Steht die Geschäftsordnung im Widerspruch zur Satzung so ist sie als nachrangig zu behandeln.

(4) Diese Geschäftsordnung gilt, sofern nicht anders beschlossen, für die Ausschüsse des Student\*innenparlaments entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments ist entsprechend Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung für die Auslegung der Geschäftsordnung zuständig. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der sachgemäßen Auslegung entscheidet der Widerspruchsausschuss der Student\*innenschaft auf Antrag einer\*ines oder mehrerer Parlamentarier\*innen und/oder weiterer unter Artikel 23 Absatz 2 der Satzung aufgeführter Personen beziehungsweise Personengruppen beim Vorstand des Student\*innenparlaments.

## **§ 2 Zweck der Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung konkretisiert insbesondere Bestimmungen der Satzung hinsichtlich des Student\*innenparlament. <sup>2</sup>Insbesondere enthält die Geschäftsordnung Vorschriften zur Einberufung und Beschlussfähigkeit, zum Sitzungsverlauf und zur Redeordnung sowie zu dem Wahl- und Beschlussfassungsverfahren.

(2) Die Geschäftsordnung regelt die Befugnisse des Vorstandes des Student\*innenparlaments soweit diese nicht bereits durch die Satzung festgelegt wurden.

## **II. Vorstand des Student\*innenparlament**

### **§ 3 Aufgaben des Vorstandes des Student\*innenparlament**

Der Vorstand des Student\*innenparlaments ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Student\*innenparlaments verantwortlich.

### **§ 4 Ordnungsfunktion des Vorstandes des Student\*innenparlaments**

(1) Der Vorstand des Student\*innenparlaments hält die Ordnung in den Sitzungen aufrecht.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments kann in gegenseitigem Einvernehmen Personen, die an Tagungen als Zuhörer\*innen teilnehmen und den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stören, des Raumes verweisen. <sup>2</sup>Dem Verweis hat eine Ermahnung voranzugehen.

(3) <sup>1</sup>Entsteht im Student\*innenparlament störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Vorstand des Student\*innenparlaments in

gegenseitigem Einvernehmen die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er in gegenseitigem Einvernehmen den Sitzungsraum; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. <sup>3</sup>Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der Vorstand des Student\*innenparlaments gemäß § 31 ein.

## **§ 5 Beschlussfassung des Vorstandes des Student\*innenparlaments**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Zur Beratung über einen Vorschlag zur Tagesordnung einer Sitzung des Student\*innenparlaments können Vertreter\*innen von Ausschüssen vom Vorstand des Student\*innenparlaments hinzugezogen werden.

## **§ 6 Weitere Leitungsaufgaben**

Der Vorstand des Student\*innenparlaments lädt zur Konstituierenden Sitzung der Ausschüsse des Student\*innenparlaments ein und leitet diese bis zur Wahl eines Ausschussvorstandes.

## **§ 7 Protokollfunktion**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Student\*innenparlaments wird vom Vorstand des Student\*innenparlaments ein Sitzungsprotokoll angefertigt. <sup>2</sup>Das Sitzungsprotokoll muss mindestens alle angenommenen Anträge in ihrem Wortlaut mit Namen der Antragsteller\*innen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. <sup>3</sup>Geht ein\*e gewählte\*r Referent\*in des Allgemeinen Student\*innenausschusses davon aus, durch ihre\*seine Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein zu können, wird ihr\*sein Name im Sitzungsprotokoll unkenntlich gemacht.

(2) Die entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder des Student\*innenparlaments, sowie ihre etwaigen Vertreter\*innen gemäß § 16 sind im Sitzungsprotokoll namentlich zu nennen.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern des Student\*innenparlaments, den Mitgliedern des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, den Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses, den Mitgliedern des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft, den Mitgliedern der Fachschafftskonferenz, den Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks, den Student\*innen, welche Mitglieder des Senats der Philipps-Universität Marburg sind, den Referent\*innen der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs und den Mitgliedern der Fachschafftsräte vor der Beschlussfassung, in der Regel per elektronischer Post, zur Einsicht vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments benennt aus seiner Mitte eine\*n Schriftführer\*in für jede Sitzung des Student\*innenparlaments. <sup>2</sup>Die Benennung erfolgt nach dem Rotationsprinzip. <sup>3</sup>Ein Wechsel der\*des Schriftführer\*in ist während einer Sitzung möglich. <sup>4</sup>In diesem Fall ist ein Vermerk mit Name der\*des Schriftführer\*in und dem Zeitpunkt der Abgabe der Funktion im Sitzungsprotokoll zu machen.

(5) Die\*Der Schriftführer\*in führt das Sitzungsprotokoll.

(6) Das Sitzungsprotokoll ist von der\*dem Schriftführer\*in und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes des Student\*innenparlaments zu unterzeichnen und im Anschluss an dessen Genehmigung durch das Student\*innenparlament zeitnah zu veröffentlichen.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments verwaltet das zentrale Beschluss- und Protokollarchiv der Student\*innenschaft. <sup>2</sup>Beschlüsse und Sitzungsprotokolle des Student\*innenparlaments werden vom Vorstand des Student\*innenparlaments im zentralen Beschluss- und Protokollarchiv der Student\*innenschaft veröffentlicht. <sup>3</sup>Der Inhalt nichtöffentlicher Sitzungsteile ist im zu veröffentlichenden Protokoll unkenntlich zu machen.

## **§ 8 Öffentlichkeitsfunktion**

Der Vorstand des Student\*innenparlaments kommuniziert alle Entscheidungen des Parlaments und vertritt das Parlament nach außen.

### **III. Fristen**

## **§ 9 Ladungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Es gelten die Ladungsfristen der Satzung gemäß Artikel 13 Absatz 3. <sup>2</sup>Ort, Zeit und Vorschlag zur Tagesordnung der Sitzung sind der Ladung beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Einzuladen sind die Mitglieder des Student\*innenparlaments, die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, die Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft, die Mitglieder des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft, die Mitglieder der Fachschafftskonferenz, die Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks, die Student\*innen, welche Mitglieder des Senats der Philipps-Universität Marburg sind, die Referent\*innen der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs und die Mitglieder der Fachschafftsräte sowie die\*der Präsident\*in und die\*der Kanzler\*in der Philipps-Universität Marburg. <sup>2</sup>Die Einladung ist außerdem den im Student\*innenparlament vertretenden Wahllisten zuzusenden.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments veröffentlicht die Einladungen an den Veröffentlichungsstellen der Student\*innenschaft. <sup>2</sup>Außerdem sollen die Einladungen über den Student\*innenmailverteiler der Universität veröffentlicht werden.

## **§ 10 Antragsfristen**

(1) <sup>1</sup>Anträge im Sinne des §17 müssen spätestens drei Werktage vor der Sitzung beim Vorstand des Student\*innenparlaments eingereicht werden. Ausnahmen sind in Absatz 2

geregelt. Sind die Anträge fristgerecht bei dem Vorstand des Student\*innenparlaments eingereicht, so muss dieser die entsprechenden Anträge an die in §7 Absatz 3 genannten Personen bzw. Personengruppen per elektronischer Post spätestens 2 Werktage vor der Sitzung zu verschicken.<sup>2</sup>Anträge, welche nicht fristgerecht beim Vorstand des Student\*innenparlaments eingereicht worden sind, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und können erst in der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge im Sinne des § 18 können bis zum Beginn der Sitzung beim Vorstand des Student\*innenparlaments eingereicht werden. <sup>2</sup>Anträge, welche erst nach Beginn der Sitzung eingereicht wurden, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und können erst in der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt werden.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Parlamentes, Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz, Referent\*innen der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs, sowie Mitglieder der Fachschaftsräte können zu einem nicht fristgerecht eingereichten Gegenstand Dringlichkeit beantragen. <sup>2</sup>Folgt das Student\*innenparlament mit einer zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden, jedoch mindestens der Mehrheit aller satzungsgemäßen Mitglieder des Student\*innenparlaments diesem Dringlichkeitsantrag, so muss sein Gegenstand auf die Tagesordnung der aktuellen Sitzung des Student\*innenparlaments angenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Wahlen, Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung, Änderungen einer anderen dauerhaften Ordnung oder Richtlinie, Entlastungen des Allgemeinen Student\*innenausschusses und Beschlüsse über den Haushalt können nur durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Punkt in der mit der Einladung zugestellten vorgeschlagenen Tagesordnung enthalten war. <sup>2</sup>Beschlüsse über den Haushalt sind weiterhin nur zulässig, wenn der Haushaltsentwurf der Einladung beigelegt war.

## **IV. Sitzungen**

### **§ 11 Konstituierende Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Die Konstituierende Sitzung des Student\*innenparlaments wird vom Vorstand des vorangegangenen Student\*innenparlaments schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Kommt eine

Konstituierende Sitzung nicht zu Stande, lädt der Vorstand des des vorangegangenen Student\*innenparlaments innerhalb von zwei Tagen schriftlich zu einer neuen Sitzung ein.  
<sup>3</sup>Diese Sitzung muss spätestens am siebten Tag nach der Ladung erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Konstituierende Sitzung des neugewählten Student\*innenparlaments wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Satzung durch die ersten drei Mitglieder des Studierendenparlaments, entsprechend des Anciennitätsprinzips geleitet und protokolliert. <sup>2</sup>Sie bilden als gleichberechtigte Mitglieder den Provisorischen Vorstand des Student\*innenparlaments.

## **§ 12 Weitere Sitzungen des Student\*innenparlaments**

(1) Das Student\*innenparlament wird vom Vorstand des Student\*innenparlaments während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat zu einer Ordentlichen Sitzung einberufen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments ist verpflichtet, das Student\*innenparlament zu Außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstand des Student\*innenparlaments vorliegt sowie auf schriftliches Verlangen

- a) von mindestens fünf Parlamentarier\*innen,
- b) des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft,
- c) des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft,
- d) des Rechnungsprüfungsausschusses,
- e) des Allgemeinen Student\*innenausschusses,
- f) der Fachschaftenkonferenz
- g) von mindestens hundert Student\*innen, wobei entsprechende Unterschriftenlisten beim Vorstand des Wahlausschusses der Student\*innenschaft zur Prüfung durch den Wahlausschuss der Student\*innenschaft einzureichen sind.

<sup>2</sup>Dem Verlangen ist eine Tagesordnung beizufügen.

## **§ 13 Auskunftsrechte**

(1) Alle Mitglieder des Student\*innenparlaments, die Mitglieder der Ausschüsse des Student\*innenparlaments, die Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz, die Referent\*innen der Autonomen Referate, des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs, sowie die Mitglieder der Fachschaftsräte haben die Möglichkeit außerhalb der Sitzungen schriftliche Fragen an den Allgemeinen Student\*innenausschuss zu stellen.

(2) Der Allgemeine Student\*innenausschuss hat die Fragen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu beantworten.

(3) Stellt ein\*e Parlamentarier\*in oder ein Mitglied der Ausschüsse des Student\*innenparlaments, ein Mitglied des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz, ein\*e Referent\*in der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs, oder ein Mitglied der Fachschaftsräte mehr als fünf Fragen en bloc, verlängert sich die Frist zur Beantwortung auf drei Wochen.

(4) Hat ein\*e Parlamentarier\*in oder ein Mitglied der Ausschüsse des Student\*innenparlaments, ein Mitglied des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz, ein\*e Referent\*in der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs, oder ein Mitglied der Fachschaftsräte Fragen an den Allgemeinen Student\*innenausschuss gestellt, so kann sie\*er bis zur Beantwortung der Fragen keine neuen Fragen stellen.

(5) Betreffen die Fragen Personalangelegenheiten im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 2 oder Tagesordnungspunkte, welche vom Student\*innenparlament, seinen Ausschüssen, dem Widerspruchsausschuss der Student\*innenschaft oder dem Härtefallausschuss der Student\*innenschaft in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, den Arbeitsbereich der Autonomen Referate oder des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs oder geht die\*der adressierte Referent\*in davon aus durch ihre\*seine Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein zu können, ist die Antwort außer gegenüber den in § 28 Absatz 5 explizit genannten Personen geheimzuhalten.



(6) Ist dem Allgemeinen Student\*innenausschuss die fristgerechte Beantwortung von Fragen nicht möglich, so ist unter Einhaltung der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen eine schriftliche Begründung für die Versäumnis und ein Zwischenbericht vorzulegen.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit**

(1) Das Student\*innenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung und während der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds des Student\*innenparlaments festzustellen, jedoch ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. <sup>2</sup>Bei Abstimmungen über Schluss oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit unzulässig.

(3) Ist eine ordentlich einberufene Sitzung des Student\*innenparlaments zu Beginn nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten acht Tage eine weitere Sitzung einberufen werden.

(4) <sup>1</sup>Ist die Beschlussfähigkeit im Lauf der Sitzung nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung zehn Minuten zu unterbrechen. <sup>2</sup>Ist die Beschlussfähigkeit auch dann nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung unverzüglich abubrechen.

(5) Alle gefassten Beschlüsse bis zu Feststellung der Beschlussunfähigkeit sind gültig.

## **§ 15 Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Das Student\*innenparlament fasst seine Beschlüsse soweit durch die Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders bestimmt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der

Mitglieder des Student\*innenparlaments. <sup>2</sup>Hierbei sind die Regularien entsprechend Artikel 5 der Satzung zu berücksichtigen.

(2) Beschlüsse, die eine Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student\*innenparlaments benötigen um angenommen zu werden, sind gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Satzung folgende:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Student\*innenparlaments,
- b) die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Student\*innenausschusses,
- c) die Wahl der Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerkes
- d) die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Student\*innenausschusses,
- e) Genehmigung eines Entwurfs für den Haushalt oder einen Nachtragshaushalt der Student\*innenschaft,
- f) die Verabschiedung und Änderung der Geschäfts-, Wahl-, Finanz- und Härtefallordnung,
- g) die Verabschiedung oder Änderung weiterer Ordnungen,
- h) die Befragung von Mandatsträger\*innen und/oder Debatte zu einem bestimmten Thema,
- i) die Erteilung von Aufgaben an Amtsträger\*innen (Arbeitsaufträge),
- j) der Beschluss zur Durchführung von Neuwahlen der Ausschüsse des Student\*innenparlaments,
- k) die Erhöhung oder Senkung der Beiträge der Student\*innenschaft,
- l) Beschlüsse entsprechend Artikel 11 Abs. 4 der Satzung,
- m) der Ausschluss der Öffentlichkeit für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte,
- n) Anträge, die aus einer Kombination von Anträgen aus a) bis m) bestehen.

(3) Beschlüsse, die eine zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder benötigen um angenommen zu werden, sind gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Satzung folgende:

- a) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung,

- b) Beschlüsse und Ordnungen, die die Student\*innenschaft zu finanziellen Leistungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können,
- c) Aufhebung von Ergebnissen von Urabstimmungen nach drei Jahren,
- d) die Selbstauflösung des Student\*innenparlaments,
- e) die Neugründung Autonomer Referate
- f) die Durchführung einer Urabstimmung nach Artikel 6 der Satzung.

(4)<sup>1</sup>Beschlüsse über die Erhöhung und Senkung der Beiträge der Student\*innenschaft benötigen die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. <sup>2</sup>Ein solcher Beschluss muss mindestens vier Monate vor dem Beginn des Semesters, zu dem die geänderten Beiträge eingezogen werden sollen, verabschiedet werden.

(5) Anträge nach § 18 Absatz 1 j), sowie weitere Anträge, soweit es diese Geschäftsordnung oder die Satzung explizit vorsehen, bedürfen für die Annahme ein Minderheitenquorum von mindestens fünfundzwanzig von mindestens von Hundert der Parlamentar\*innen des Student\*innenparlaments.

## **§ 16 Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Kann ein ordentliches Mitglied des Student\*innenparlaments an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann das Mandat für diese Sitzung von einem anderen Mitglied der eigenen Wahlliste wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Die Vertretung erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Wahlliste.

(2) Verlässt ein Mitglied des Student\*innenparlaments eine Sitzung vorzeitig, so ist eine Vertretung nach Absatz 1 Satz 1 ebenfalls möglich.

(3) <sup>1</sup>Im Falle von Absatz 1 Satz 1 soll die Entschuldigung, in der Regel schriftlich per elektronischer Post, durch das sich entschuldigende Mitglied gegenüber dem Vorstand des Student\*innenparlaments erfolgen. <sup>2</sup>Auf der Anwesenheitsliste ist vom Vorstand des

Student\*innenparlaments ein entsprechender Vermerk anzubringen aus dem die\*der Vertretene und die\*der Vertretende hervorgeht.

(4) <sup>1</sup>Im Falle von Absatz 2 muss die Entschuldigung persönlich gegenüber dem Vorstand des Student\*innenparlaments und durch Austragung aus der Anwesenheitsliste erfolgen.

<sup>2</sup>Auf der Anwesenheitsliste ist vom Vorstand des Student\*innenparlaments ein entsprechender Vermerk anzubringen aus dem die\*der Vertretene, die\*der Vertretende und der Zeitpunkt der Abwesenheit hervorgeht.

(5) <sup>1</sup>Kann ein Mitglied nur zeitweise nicht an der Sitzung teilnehmen und lässt sich deshalb gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 vertreten, so kann das ordentliche Mitglied das Mandat jederzeit wieder wahrnehmen. <sup>2</sup>Die\*der Vertretende verliert das entsprechende Mandat. Auf der Anwesenheitsliste ist vom Vorstand des Student\*innenparlaments ein Vermerk anzubringen, aus dem die Zeit der Abwesenheit hervorgeht.

## **V. Anträge**

### **§ 17 Sachanträge**

(1) Alle Mitglieder der Student\*innenschaft sind berechtigt, Anträge an das Student\*innenparlament zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Bei den Anträgen ist auf eine geschlechtergerechte Formulierung zu achten. <sup>2</sup>Hierbei ist nach Beispiel dieser Geschäftsordnung zu verfahren. <sup>3</sup>Geschieht dies nicht, ist die\*der Antragssteller\*in vom Vorstand des Student\*innenparlaments darauf hinzuweisen. <sup>4</sup>Erfolgt daraufhin durch die\*den Antragssteller\*in keine korrigierte Einreichung bis spätestens vor Beginn der Sitzung, ist der Antrag abzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Anträge im Sinne dieses Paragraphen sind alle Anträge, die nicht unter §§ 18 und 19 aufgeführt sind. <sup>2</sup>Für sie gelten die unter § 20 aufgeführten Bestimmungen.

## **§ 18 Weitere Antragsarten**

(1) Anträge im Sinne dieses Paragraphen sind:

- a) Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung,
- b) Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung Geschäftsordnung,
- c) Antrag auf Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Student\*innenausschusses,
- d) Antrag auf Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) Antrag auf Genehmigung eines Entwurfs für den Haushalt oder einen Nachtragshaushalt der Student\*innenschaft,
- f) Antrag auf Durchführung einer Personalwahl oder Personenabwahl,
- g) Antrag auf Bestätigung weiterer Mitglieder des Allgemeinen Student\*innenausschusses,
- h) Antrag auf Neuwahlen der Ausschüsse des Student\*innenparlaments,
- i) Antrag auf Einrichtung eines Untersuchungsausschusses oder eines Ausschusses mit Akteneinsicht,
- j) Antrag auf Befragung von Mandatsträger\*innen und/oder Debatte zu einem bestimmten Thema,
- k) Antrag zur Erteilung von Aufgaben an Amtsträger\*innen (Arbeitsaufträge),
- l) Antrag auf Einrichtung eines parlamentarischen Arbeitskreises,
- m) Antrag auf Beschluss oder Auflösung einer Partnerschaften mit (einer) anderen Student\*innenschaft(en),
- n) Antrag auf Mitgliedschaft oder Austritt der Student\*innenschaft in bzw. aus Organisationen und Vereinen,
- o) Anträge, die aus einer Kombination von Anträgen aus a) bis m) bestehen.

(2) <sup>1</sup>Anträge, die den Sitzungsverlauf betreffen, sind keine Anträge gemäß dieses Paragraphen. Sie gelten als Geschäftsordnungsanträge. <sup>2</sup>Mit ihnen ist nach § 33 zu verfahren.

(3) Die Anträge sind so zu stellen, dass es möglich ist, mit 'Ja', 'Nein' oder 'Enthaltung' abzustimmen.

(4) Die Anträge sind schriftlich unter Berücksichtigung der Antragsfrist gemäß § 10 Absatz 1 an der Vorstand des Student\*innenparlaments zu richten.

(5) <sup>1</sup>Für jeden Antrag ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt vorzusehen, in dem die Debatte sowie die Abstimmung über den Antrag und die Änderungsanträge zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Inhaltsgleiche Anträge können unter einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden. <sup>3</sup>In diesem Fall ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. <sup>4</sup>Über die Abstimmungsreihenfolge entscheidet der Vorstand des Student\*innenparlaments. <sup>4</sup>Im Zweifelsfall ist der Antrag mit dem frühesten Eingangszeitpunkt zuerst zu behandeln.

(6) Anträge, die in der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt wurden, sind vorrangig zu behandeln, jedoch nach den in Absatz 1 a) bis g) genannten Anträgen.

(7) Es gelten die Vorgaben zur geschlechtergerechten Formulierung gemäß § 17 Absatz 2.

(8) Den Anträgen soll eine schriftliche Begründung beigefügt werden.

## **§ 19 Änderungsanträge**

(1) <sup>1</sup>Für die in §§ 17 und 18 genannten Anträge können Änderungsanträge gestellt werden. <sup>2</sup>Der Begründungstext muss nicht Gegenstand von Änderungsanträgen sein.

(2) Änderungsanträge zu Sachanträgen müssen vor der Beschlussfassung im Beschlussprotokoll formuliert sein und verlesen werden.

(3) <sup>1</sup>Die\*Der Antragssteller\*in kann einen Änderungsantrag übernehmen. <sup>2</sup>Tut sie\*er dies nicht, so ist über den Änderungsantrag abzustimmen.

(4) Die Abstimmung über die Änderungsanträge erfolgt vor der Schlussabstimmung über den Gesamtantrag.

(5) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines Mitglieds des Student\*innenparlaments hat eine über einzelne Aspekte des Änderungsantrags getrennte Abstimmung zu erfolgen. <sup>2</sup>Dem Verlangen ist in jedem Fall stattzugeben.

(6) <sup>1</sup>Werden mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag gestellt oder beziehen sich mehrere Änderungsanträge auf einen identischen oder ähnlichen Abschnitt, ist zunächst über den weitergehenden Änderungsantrag abzustimmen. <sup>2</sup>Über die Reihenfolge entscheidet der Vorstand des Student\*innenparlaments. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall ist der Antrag mit dem frühesten Eingangszeitpunkt zuerst zu behandeln.

(7) <sup>1</sup>Änderungsanträge dürfen nicht den kompletten ursprünglichen Antragstext oder wesentliche Teile davon ersetzen oder dessen Sinn entstellen. <sup>2</sup>Über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen entscheidet der Vorstand des Student\*innenparlaments.

(8) <sup>1</sup>Änderungsanträge sind schriftlich bis zum Eintritt in die Abstimmung über die Änderungsanträge beziehungsweise, liegen keine weiteren Änderungsanträge vor, vor dem Eintritt in die Abstimmung über den zu ändernden Antrag beim Vorstand des Student\*innenparlaments einzureichen. <sup>2</sup>Die Antragsfrist gemäß § 10 Absatz 1 gilt nicht. <sup>3</sup>Sollte der Antrag mündlich eingereicht werden, so muss er bis zum Ende der laufenden Sitzung schriftlich nachgereicht werden.

(9) <sup>1</sup>Für die Änderungsanträge gelten die Bestimmungen zur geschlechtergerechten Formulierung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. <sup>2</sup>Eine etwaige Korrektur muss vor Beginn der Abstimmung über den Änderungsantrag erfolgen, ansonsten ist der Antrag abzuweisen.

(10) Abgelehnte Anträge können bei unveränderter Sachlage frühestens in der nächsten Legislaturperiode erneut zur Abstimmung gestellt werden.

## **§ 20 Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt für die in § 17 genannten Anträge sind alle an der Philipps-Universität Marburg ordentlich eingeschriebenen Personen.

(2) Antragsberechtigt für die in §§ 18 und 19 genannten Anträge sind:

a) Mitglieder des Student\*innenparlaments alleine und gemeinschaftlich,

b) Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz gemeinschaftlich,

c) Referent\*innen der Autonomen Referate allein und gemeinschaftlich,

d) Referent\*innen des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs allein und gemeinschaftlich,

e) Mitglieder der Fachschaftsräte allein und gemeinschaftlich,

f) Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses allein und gemeinschaftlich,

g) Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses allein und gemeinschaftlich,

h) Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerkes allein und gemeinschaftlich,

i) Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft allein und gemeinschaftlich,

j) die Mitglieder des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft allein und gemeinschaftlich,

k) Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses allein und gemeinschaftlich,

l) Mitglieder des Wahlausschusses der Student\*innenschaft allein und gemeinschaftlich,

m) Mitglieder weiterer Ausschüsse allein und gemeinschaftlich.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag gemäß § 18 Absatz 1 o) kann nur gestellt werden, wenn das Antragsrecht für alle enthaltenen Teilanträge vorliegt. <sup>2</sup>Eine Teilabstimmung findet nicht statt.

## **§ 21 Notwendigkeit von Lesungen**



(1) <sup>1</sup>Schafft das Student\*innenparlament durch Behandlung und Annahme eines Hauptantrages für die Student\*innenschaft bindendes Recht, kann über den Gegenstand in drei getrennten Lesungen beraten werden. <sup>2</sup>Erhebt sich gegen die Durchführung getrennter Lesungen Widerspruch wird über die Verfahrensweise offen abgestimmt.

(2) Hauptanträge sind Haushaltspläne sowie Anträge zum Erlass oder Änderung der Satzung und der Ordnungen.

## **§ 22 Lesungen**

(1) Erste Lesung:

<sup>1</sup>Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte begründet die\*der Antragsteller\*in ihren\*seinen Antrag. <sup>2</sup>Das Student\*innenparlament kann beschließen, den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen. <sup>3</sup>Der\*die Antragsteller\*in hat nur in dieser Lesung die Möglichkeit, ihren\*seinen Antrag zurückzuziehen. <sup>4</sup>Der Antrag kann unmittelbar darauf von einer antragsberechtigten Person übernommen werden. <sup>5</sup>Wird die Überweisung an einen Ausschuss beschlossen, so muss die\*der Antragsteller\*in Mitglied dieses Ausschusses sein.

(2) Zweite Lesung:

a) <sup>1</sup>In der Einzelberatung stellt der Vorstand des Student\*innenparlaments den Antrag abschnittsweise zur Beratung. <sup>2</sup>Abänderungs- und Zusatzanträge müssen bei dem Vorstand des Student\*innenparlaments eingereicht werden. <sup>3</sup>Vor der Abstimmung über Abänderungs- und Zusatzanträge müssen diese dem Vorstand des Student\*innenparlaments schriftlich vorliegen. <sup>4</sup>Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.

b) Übernimmt die\*der Hauptantragsteller\*in einen weitergehenden Antrag, ist darüber eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich.

c) Nach Stellung eines Abänderungs- oder Zusatzantrages kann der Gegenstand an einen Ausschuss überwiesen werden.

d) Liegen keine Anträge gemäß a) mehr vor, eröffnet der Vorstand des Student\*innenparlaments die Schlussberatung.

(3) Dritte Lesung:

<sup>1</sup>In der Schlussberatung wird der Antrag in der Regel als Ganzes verlesen. <sup>2</sup>Wenn zu diesem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält die\*der Antragsteller\*in abweichend von § 28 Absatz 4 das Schlusswort. <sup>3</sup>Danach ist über den Antrag abzustimmen.

### **§ 23 Trennung von Lesungen**

<sup>1</sup>Die Behandlung zum Erlass oder Änderung von Hauptanträgen in getrennten Lesungen soll sich in der Regel auf zwei von einander getrennte Sitzungen erstrecken. <sup>2</sup>Erste und zweite oder zweite und dritte Lesung können unmittelbar aufeinander folgen.

## **VI. Sitzungsverlauf**

### **§ 24 Verhandlungsleitung**

<sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments leitet die Sitzung. <sup>2</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments eröffnet und schließt die Sitzung.

### **§ 25 Sitzungsprotokoll**

(1) <sup>1</sup>Das Sitzungsprotokoll wird vom Student\*innenparlament genehmigt. <sup>2</sup>Dies geschieht in der Regel in der folgenden Sitzung. <sup>3</sup>Anträge auf Berichtigung können mündlich oder schriftlich bis zur Beginn der Abstimmung über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls eingereicht werden.

(2) Im Zweifelsfalle entscheidet, der Vorstand des Student\*innenparlaments über die Niederschrift des Sitzungsprotokolls.

## **§ 26 Tagesordnung**

(1) Der Vorstand des Student\*innenparlaments erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung, sofern das Student\*innenparlament dazu nicht selbst Festlegungen getroffen hat oder ein schriftliches Verlangen nach § 12 Absatz 2 vorliegt.

(2) Den Vorschlag zur Tagesordnung leitet in jedem Fall der Vorstand des Student\*innenparlaments den Mitgliedern des Student\*innenparlaments, den Mitgliedern des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, den Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses, den Mitgliedern des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft, den Mitgliedern des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft, den Mitgliedern des Vorstandes der Fachschafftskonferenz, den Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks, den Student\*innen, welche Mitglieder des Senats der Philipps-Universität Marburg sind, den Referent\*innen der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs und den Mitgliedern der Fachschafftsräte sowie der\*dem Präsident\*in und der\*dem Kanzler\*in der Philipps-Universität Marburg mit der Einladung zu.

(3) <sup>1</sup>Das Student\*innenparlament beschließt die Tagesordnung. <sup>2</sup>Änderungsanträge sind vor Beschluss der Tagesordnung jederzeit möglich.

(4) Änderungen der Tagesordnung nach bereits erfolgter Genehmigung bedürfen zur Annahme einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des

Student\*innenparlaments, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student\*innenparlaments.

(5) <sup>1</sup>Die Tagesordnung muss zwingend die Punkte

a) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,

b) Genehmigung der Tagesordnung und

c) Genehmigung des Sitzungsprotokolls

enthalten. <sup>2</sup>Die genannten Tagesordnungspunkte sind im Vorschlag zur Tagesordnung des Vorstandes des Student\*innenparlaments als vorrangig anzusehen.

(6) <sup>1</sup>Die Tagesordnung muss alle von den Antragsberechtigten beantragten Tagesordnungspunkte enthalten, soweit diese zulässig sind. <sup>2</sup>Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand des Student\*innenparlaments. <sup>3</sup>Erhebt sich gegen die Entscheidung des Vorstandes des Student\*innenparlaments Widerspruch von mindestens elf Parlamentarier\*innen, so ist der Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

## **§ 27 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Alle Sitzungen des Student\*innenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Student\*innenparlaments mit den Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) <sup>1</sup>Personalangelegenheiten können auf Antrag eines Mitglieds des Student\*innenparlaments oder auf Verlangen der betroffenen Person in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden. <sup>2</sup>Dem Verlangen ist in jedem Fall stattzugeben. <sup>3</sup>Wahlen und Bestätigungen von Mitgliedern des Allgemeinen Student\*innenausschusses sind keine Personalangelegenheiten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, die Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft, die Mitglieder des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft, die Student\*innen, welche Mitglieder des Senats der Philipps-Universität Marburg sind, die Mitglieder des Vorstands der Fachschaftenkonferenz, die Referent\*innen der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs, sowie die Mitglieder der Fachschaftsräte und die Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks können an nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

(4) Das Student\*innenparlament kann auf Antrag eines seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die von der Personalangelegenheit betroffene Person an der nicht-öffentlichen Sitzung teilnehmen darf.

(5) <sup>1</sup>Alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind jederzeit und auch während der weiteren Beratung des Student\*innenparlaments und in den Ausschüssen geheimzuhalten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber den Parlamentarier\*innen, den Mitgliedern des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, den Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses, den Mitgliedern des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft, die Mitglieder des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft, den Student\*innen, welche Mitglieder des Senats der Philipps-Universität Marburg sind, den Mitgliedern des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz, den Referent\*innen der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs, sowie den Mitgliedern der Fachschaftsräte und den Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks, sowie weiteren bei der nicht-öffentlichen Sitzung anwesenden Personen. ~~geheimzuhalten.~~

## **§ 28 Redner\*innenliste**

(1) Der Vorstand des Student\*innenparlaments führt eine Redner\*innenliste, auf der alle Wortmeldungen verzeichnet werden.

(2) Eine Wortmeldung ist durch Heben eines Arms ohne Stimmkarte zu signalisieren.

(3) Zur sachlichen Berichtigung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments legt im gegenseitigen Einvernehmen die Reihenfolge der Redner\*innen fest. <sup>2</sup>Er folgt dem Prinzip der doppelt quitierte Erstredner\*innenliste. <sup>3</sup>Dabei werden Debattenbeiträge von Parlamentarier\*innen, welche noch keinen Beitrag zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben haben gegenüber Beiträgen derjenigen Parlamentarier\*innen bevorzugt, welche bereits mindestens einen Beitrag zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen haben. <sup>4</sup>Weiterhin werden Beiträge von Parlamentarierinnen gegenüber denen von Parlamentariern bevorzugt.

(5) <sup>1</sup>Die\*Der Antragsteller\*in kann abweichend von Absatz 4 Satz 2 als erste\*r Redner\*in den Antrag begründen. <sup>2</sup>Nach ihr\*ihm soll ein\*e Gegenredner\*in gehört werden. <sup>3</sup>Dabei ist in jedem Fall die Regelung aus Absatz 4 Satz 2 einzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Dem Vorstand des Student\*innenparlaments obliegt im gegenseitigen Einvernehmen die Schließung der Redner\*innenliste. <sup>2</sup>Die Schließung der Redner\*inneliste ist auch per Geschäftsordnungsantrag nach § 32 Absatz 7 c) möglich.

(7) Die Redner\*innenliste wird nicht protokolliert.

## **§ 29 Redezeit**

(1) <sup>1</sup>Die Redner\*innen sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. <sup>2</sup>Auf Verlangen der\*des Rednerin\*Redners spricht die\*der Redner\*in vom Redepult aus. <sup>3</sup>Dem Verlangen ist in jedem Fall stattzugeben.

(2) Die Redezeit ist grundsätzlich unbegrenzt.

(3) <sup>1</sup>Die Redezeit kann mittels eines Antrags zur Geschäftsordnung begrenzt werden., jedoch nicht während eines Redebeitrages und nicht auf weniger als drei Minuten pro

Wortmeldung. <sup>2</sup>Wurde die Redezeit nicht im Vorhinein begrenzt, so ist ein Entzug des Wortes nicht möglich.

(4) Die Redezeit einer Antragseinbringung kann nicht auf weniger als fünf Minuten beschränkt werden.

(5) Spricht ein\*e Redner\*in über die Redezeit hinaus, so ist ihr\*ihm vom Vorstand des Student\*innenparlaments im gegenseitigen Einvernehmen nach einmaliger Ermahnung das Wort zu entziehen.

(6) Der Vorstand des Student\*innenparlaments hat das Recht dem Student\*innenparlament vor Beginn einer Beratung einen Vorschlag zur Antragsberatungs- und/oder Redezeitbegrenzung für die Dauer der Beratung zu unterbreiten.

### **§ 30 Rederecht**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Student\*innenparlaments, die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, die Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft, die Mitglieder des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft, die Student\*innen, welche Mitglieder des Senats der Philipps-Universität Marburg sind, die Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz, die Referent\*innen der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs, sowie die Mitgliedern der Fachschaftsräte und die Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks, die\*der Präsident\*in der Philipps-Universität Marburg, die\*der Kanzler\*in der Philipps-Universität Marburg, sowie die Vizepräsident\*innen der Philipps-Universität Marburg haben Rederecht. <sup>2</sup>Immatrikulierten Student\*innen, sowie weiteren Mitgliedern der Universität hat der Vorstand des Student\*innenparlaments auf Antrag Rederecht zu erteilen. Der Vorstand ist befugt, Personen, denen Rederecht im Sinne des Absatz 1 Satz 2 erteilt wurde, bei Verstößen gegen die Sitzungsordnung wieder zu entziehen. Das Entziehen des Rederechts ist zu begründen.

(2) Der Vorstand des Student\*innenparlaments erteilt das Wort entsprechend der Redner\*innenliste.

(3) Die Worterteilung kann nicht erfolgen, wenn ein\*e andere\*r Redner\*in bereits spricht, während einer Abstimmung, sowie bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Weiteren Personen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

(4) Will sich ein Mitglied des Vorstandes des Student\*innenparlaments selbst als Redner\*in an der Beratung beteiligen, gibt sie\*er für die Dauer des Redebeitrags die entsprechende Funktion im Vorstand des Student\*innenparlaments ab.

(5) <sup>1</sup>Das Student\*innenparlament kann auf Verlangen von mindestens elf seiner Mitglieder weitere Personen auf die Redner\*innenliste zu einem Tagesordnungspunkt aufnehmen.  
<sup>2</sup>Dabei ist dem Verfahren nach § 28 Absatz 4 zu folgen.

(6) <sup>1</sup>Verwendet eine Person das Rederecht, um die Sitzung des Student\*innenparlaments in unangemessener Weise zu stören oder spricht diese Person nicht zur Sache, so kann dieser das Rederecht für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch den Vorstand des Student\*innenparlaments im gegenseitigen Einvernehmen aberkannt werden. <sup>2</sup>Im Falle einer weiteren groben Störung, wird das Rederecht auf die Dauer der Sitzung entzogen. <sup>3</sup>Dem Entzug des Rederechts hat jeweils eine Ermahnung durch den Vorstand des Student\*innenparlaments im gegenseitigen Einvernehmen voranzugehen.

(7) <sup>1</sup>Absatz 6 findet für Parlamentarier\*innen, Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses, Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft, Mitglieder des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft, Student\*innen, welche Mitglieder des Senats der Philipps-Universität Marburg sind, Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz, Referent\*innen der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs, Mitglieder der Fachschaftsräte und Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Möglichkeiten von § 33 Absatz 4 und 5 bleiben davon unbeschadet.



## **§ 31 Unterbrechung und Wiederaufnahme**

(1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung kann die Sitzung unterbrochen werden.

(2) Die Dauer der Unterbrechung kann maximal zehn Tage und muss mindestens zwölf Stunden betragen.

(3) <sup>1</sup>Wird die Sitzung erst drei Tage nach Unterbrechung oder später wieder aufgenommen, so ist den Mitgliedern des Student\*innenparlaments, sowie den weiteren nach § 9 Absatz 2 einzuladenden Personen, eine neue Einladung zuzustellen, die eine aktualisierte Tagesordnung enthält. <sup>2</sup>Es gelten die Ladungsfristen der Satzung gemäß Artikel 13 Absatz 3.

(4) Die wiederaufgenommene Sitzung ist als Teil der ursprünglichen Sitzung zu behandeln.

## **§ 32 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Sitzungsverlauf befassen.

(2) Nur Mitglieder des Student\*innenparlaments, können Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Arme anzuzeigen und nach der Beendigung des aktuellen Wortbeitrags abweichend von der Redner\*innenliste gemäß § 28 Absatz 4 sofort aufzurufen.

(4) <sup>1</sup>Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede zulässig. Kann keine Einigung darüber hergestellt werden, wer die Gegenrede formuliert, so entscheidet der Vorstand des Student\*innenparlaments gemäß § 28 Absatz 4. <sup>2</sup>Eine Gegenrede mit

Wortbeitrag (inhaltliche Gegenrede) hat weiterhin in jedem Fall Vorrang vor einer Gegenrede ohne Wortbeitrag (formale Gegenrede).

(5) Gegenreden können nur von Mitgliedern des Student\*innenparlaments erhoben werden.

(6) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

(7) <sup>1</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung, gegen die sich eine Gegenrede erhoben hat, ist sofort und ohne weitere Debatte abzustimmen. <sup>2</sup>Erhält der Antrag die Einfache Mehrheit der Stimmen so gilt er, soweit diese Geschäftsordnung oder die Satzung nichts anderes vorsieht, als angenommen. <sup>3</sup>Für die Aufhebung oder die Annahme nach nochmaliger Beantragung zum selben Tagesordnungspunkt ist eine zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden und mindestens die Mehrheit aller satzungsgemäßen Mitglieder des Student\*innenparlaments erforderlich.

(8) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunkts auf die nächste Sitzung,
- b) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
- c) Antrag auf Schließung der Redner\*innenliste für weitere Redner\*innen,
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und gegebenenfalls sofortige Abstimmung,
- e) Antrag auf eine Pause von höchstens dreißig Minuten,
- f) Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung gemäß § 31,
- h) Verlängerung der Sitzungsdauer um eine weitere Stunde gemäß § 37 Absatz 2,
- i) Antrag auf Änderung der Tagesordnungsreihenfolge,
- j) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- k) Hinweis zur Geschäftsordnung oder

l) weitere Anträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzung beschäftigen.

(9) Ein Antrag nach Absatz 8 c) und d) kann erst gestellt werden, nachdem mindestens drei Wortbeiträge erfolgt sind.

(10) Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge werden ausschließlich in offener Abstimmung durch Heben der Stimmkarte durchgeführt.

(11) <sup>1</sup>Anträge nach Abs. 7 e) und g) können abweichend von Abs. 3 auch während eines Redebeitrages gestellt werden. <sup>2</sup>Der Redebeitrag wird für die Dauer von Beratung, Beschlussfassung und eventueller Unterbrechung oder Pause unterbrochen und wird daraufhin fortgesetzt.

(11) <sup>1</sup>Über Absatz 8 f), j) und k) erfolgt abweichend von Absatz 7 keine Abstimmung. <sup>2</sup>Absatz 8 f) und j) ist in jedem Fall stattzugeben. <sup>3</sup>Absatz 8 k) ist zur Kenntnis zu nehmen und bei einem berechtigten Hinweis zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Über die Berücksichtigung entscheidet der Vorstand des Student\*innenparlaments.

### **§ 33 Ordnungsrufe und ordnungsgemäßer Verlauf**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund einer persönlichen Beleidigung oder einer groben Störung des Sitzungsverlaufs kann der Vorstand des Student\*innenparlaments einen Ordnungsruf gegen die\*den Verursacher\*in aussprechen. <sup>2</sup>Die Nutzung des Rederechts kann nicht als grobe Störung des Sitzungsverlaufs aufgefasst werden.

(2) <sup>1</sup>Ordnungsrufe können nur im gegenseitigen Einvernehmen des Vorstandes des Student\*innenparlaments erteilt werden. <sup>2</sup>Wenn ein Mitglied des Vorstandes des Student\*innenparlaments Einspruch erhebt, gilt der Ordnungsruf als nicht erteilt.

(3) <sup>1</sup>Erhält eine Person innerhalb einer Sitzung einen zweiten Ordnungsruf, so ist diese im Zuge dessen sofort auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hinzuweisen. <sup>2</sup>Erhält die betroffene Person den Hinweis nicht, gilt der Ordnungsruf als nicht erteilt.

(4) <sup>1</sup>Erhält eine Person innerhalb einer Sitzung einen dritten Ordnungsruf, so ist diese für den weiteren Verlauf der Sitzung auszuschließen. <sup>2</sup>Betrifft der dritte Ordnungsruf ein Mitglied des Student\*innenparlaments, so ist das Nachrücken gemäß § 16 möglich.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments kann Redner\*innen begründet und unter Voraussetzung von § 29 Abs. 3 Satz 1 zur Sache rufen. <sup>2</sup>Dabei gelten die Regelungen gemäß §33 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend. <sup>3</sup>Erhält eine Person innerhalb einer Rede einen dritten Sachruf, so muss ihr\*ihm der Vorstand des Student\*innenparlaments das Wort entziehen und darf es ihr\*ihm in derselben Aussprache nicht wieder erteilen.

(6) <sup>1</sup>Die Ordnungsrufe sind unter Angabe des Namens der\*des Betroffenen und einer Begründung für die Erteilung des Ordnungsrufs in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. <sup>2</sup>Sachrufe werden nicht in das Beschluss- oder Sitzungsprotokoll aufgenommen.

### **§ 34 Einspruch gegen den Ordnungsruf**

<sup>1</sup>Gegen einen dritten Ordnungsruf kann die\*der Betroffene, sofern sie\*er dazu gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Satzung berechtigt ist, beim Vorstand Student\*innenparlaments schriftlich begründeten Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Über den Einspruch befindet der Widerspruchsausschuss der Student\*innenschaft. <sup>3</sup>Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 35 Protokollanmerkungen**

(1) <sup>1</sup>Protokollanmerkungen können von den Mitgliedern des Student\*innenparlaments oder ihren Vertreter\*innen gemäß § 16, Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses, Mitgliedern des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft, Mitgliedern des

Härtefallausschusses der Student\*innenschaft, Student\*innen, welche Mitglieder des Senats der Philipps-Universität Marburg sind, den Mitgliedern des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz, Referent\*innen der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs, Mitgliedern der Fachschaftsräte und Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks schriftlich beim Vorstand des Student\*innenparlaments eingereicht werden. <sup>2</sup>Eine stellvertretende Einreichung einer Protokollanmerkung durch eine andere nicht-berechtigte Person ist nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Protokollanmerkungen werden vom Vorstand des Student\*innenparlaments am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunkts verlesen und dem Sitzungsprotokoll im Wortlaut beigelegt. <sup>2</sup>Sie sind kein offizieller Bestandteil des Sitzungsprotokolls. <sup>3</sup>Eine Abstimmung über die Protokollanmerkungen im Rahmen der Genehmigung des Protokolls findet nicht statt. <sup>4</sup>Protokollanmerkungen haben keine Rechtsbindungswirkung.

(3) Protokollanmerkungen müssen sich auf einen konkreten Tagesordnungspunkt beziehen.

(4) Jedes Mitglied des Student\*innenparlaments, jedes Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, jede\*r Referent\*in des Allgemeinen Student\*innenausschusses, jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft, jedes Mitglied des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft, alle Student\*innen, welche Mitglieder des Senats der Philipps-Universität Marburg sind, jede\*r Referent\*in der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs, jedes Mitglied der Fachschaftsräte, jede\*r Vertreter\*in der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks, sowie jedes Mitglied des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz kann pro Tagesordnungspunkt maximal zwei Protokollanmerkungen einreichen.

## **§ 36 Persönliche Erklärungen**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Student\*innenparlaments haben die Möglichkeit am Ende eines Tagesordnungspunkts sich persönlich zu erklären. <sup>2</sup>Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten und kann abweichend von § 29 Absatz 3 nicht weiter begrenzt werden.

(2) Die Absicht eine persönliche Erklärung abgeben zu wollen, ist dem Vorstand des Student\*innenparlaments mündlich mitzuteilen.

(3) Inhaltliche Debatten oder persönliche Angriffe dürfen nicht Inhalt einer persönlichen Erklärung sein.

(4) Persönliche Erklärungen werden durch die betreffende Person selbst mündlich vorgetragen und nicht kommentiert.

(5) Eine Aufnahme in das Beschluss- oder Sitzungsprotokoll findet nicht statt.

### **§ 37 Sitzungsende**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen enden grundsätzlich um Vierundzwanzig Uhr des Tages an dem die Sitzung begonnen wurde. <sup>2</sup>Die Möglichkeit zur Unterbrechung und Wiederaufnahme gemäß § 31 bleibt davon unbeschadet.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzung kann mittels Geschäftsordnungsantrag gemäß § 32 Absatz 7 h) jeweils um eine weitere Stunde verlängert werden. <sup>2</sup>Für die Annahme des Geschäftsordnungsantrags auf Verlängerung ist entsprechend § 15 Absatz 1 eine Einfache Mehrheit nötig.

(3) Absatz 1 und 2 finden auf die Konstituierende Sitzung des Student\*innenparlaments keine Anwendung, sofern die Tagesordnungspunkte zur Wahl des Vorstandes des Student\*innenparlaments, der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, der Mitglieder des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft, des Rechnungsprüfungsausschusses und die Bestimmung des zu entsendenden Mitglieds des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft nicht abgeschlossen wurden.

(4) Die Sitzung endet in jedem Fall mit Erschöpfung der Tagesordnung.

## **§ 38 Anwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Student\*innenausschusses**

Referent\*innen sowie die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses sollen nach Möglichkeit an allen Sitzungen des Student\*innenparlaments teilnehmen.

## **VII. Wahlen**

### **§ 39 Wahl des Vorstandes des Student\*innenparlaments**

(1) Das Student\*innenparlament wählt in seiner Konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand des Student\*innenparlaments.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.  
<sup>2</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments muss geschlechterparitätisch besetzt sein.

(3) Vor der Wahl ist die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes des Student\*innenparlaments durch Abstimmung festzustellen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes des Student\*innenparlaments werden einzeln Listen mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student\*innenparlaments in geheimer Abstimmung gewählt. <sup>2</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Provisorischen Vorstand des Student\*innenparlaments gezogene Los.

### **§ 39a Misstrauensvotum**

(1) Das Student\*innenparlament kann dem Vorstand des Student\*innenparlaments, sowie seinen einzelnen Mitgliedern das Misstrauen durch die Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder aussprechen und sie damit abwählen.

(2) Fällt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Vorstand des Student\*innenparlaments unter zwei oder ist die Geschlechterparität gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 zu Ungunsten der weiblichen Mitglieder des Vorstandes des Student\*innenparlaments nicht mehr gegeben, kann dies nur durch gleichzeitige Neuwahl einer\*eines Nachfolgerin\*Nachfolgers geschehen.

(3) <sup>1</sup>Eine Aussprache findet nicht statt. <sup>2</sup>Unbenommen bleibt die Vorstellung einer\*eines Nachfolgerin\*Nachfolgers.

#### **§ 40 Wahl der Mitglieder des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft**

(1) Das Student\*innenparlament wählt in seiner Konstituierenden Sitzung die fünf Mitglieder des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft unter Einhaltung der in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 der Satzung genannten Auswahlkriterien für die Zusammensetzung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden von den im Student\*innenparlament vertretenden Wahllisten und Einzelkandidaturen vorgeschlagen und in geheimer Abstimmung gewählt. <sup>2</sup>Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 der Satzung sind die Mitglieder des Härtefallausschusses der Student\*innenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

#### **§ 41 Bestimmung des zu entsendenden Mitglieds des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft**

Eines der drei Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft wird aus der Mitte des Provisorischen Vorstandes des Student\*innenparlaments per Losentscheid durch den Vorstand des Student\*innenparlaments in der Konstituierenden Sitzung des Student\*innenparlaments bestimmt.



## **§ 42 Wahl von Ausschussmitgliedern**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Student\*innenparlament gewählt.

(2) Passives Wahlrecht für die durch das Student\*innenparlament zu wählenden Ausschussmitglieder genießen nur reguläre Mitglieder des Student\*innenparlaments sowie deren mögliche Vertreter\*innen gemäß § 16.

(3)<sup>1</sup>Alle Ausschüsse des Student\*innenparlaments außer des Rechnungsprüfungsausschusses, des Wahlausschuss der Student\*innenschaft und des Widerspruchsausschusses der Student\*innenschaft müssen geschlechterparitätisch besetzt werden. <sup>2</sup>Als geschlechterparitätisch besetzt im Sinne dieses Paragraphen und im Einklang mit der Regelung der Satzung gilt ein Ausschuss, sofern ihm eine Parlamentarierin mehr angehört als Parlamentarier.

## **§ 43 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Das Student\*innenparlament wählt gemäß Artikel 19 der Satzung in seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Jede im Parlament vertretene Wahlliste oder Einzelkandidatur kann entgegen § 42 Absatz 1 auf Antrag beim Vorstand des Student\*innenparlaments ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses benennen.

(2) <sup>1</sup>Jede im Parlament vertretene Wahlliste oder Einzelkandidatur kann auf Antrag beim Vorstand des Student\*innenparlaments ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen. <sup>2</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder und deren Anzahl mit. <sup>3</sup>Das Student\*innenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenden Plätze im Rechnungsprüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder wählt das Student\*innenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

#### **§ 44 Wahl der Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses der Student\*innenschaft**

(1) Das Student\*innenparlament soll in seiner konstituierenden Sitzung die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses der Student\*innenschaft, mindestens jedoch fünf wählen.

(2) Jede im Parlament vertretene Wahlliste oder Einzelkandidatur kann entgegen § 42 Absatz 1 auf Antrag beim Vorstand des Student\*innenparlaments ein Mitglied des Wahlausschusses der Student\*innenschaft benennen.

(2) <sup>1</sup>Jede im Student\*innenparlament vertretene Wahlliste oder Einzelkandidatur kann auf Antrag beim Vorstand des Student\*innenparlaments ein Mitglied des Wahlausschusses der Student\*innenschaft bestimmen. <sup>2</sup>Der Vorstand teilt dem Student\*innenparlament die so benannten Mitglieder und deren Anzahl mit. <sup>3</sup>Das Student\*innenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenden Plätze im Wahlausschuss der Student\*innenschaft. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder wählt das Student\*innenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

#### **§ 45 Zeitpunkt der Wahl des Allgemeinen Student\*innenausschusses**

Die Mitglieder des Allgemeinen Student\*innenausschusses sollen in der Konstituierenden Sitzung des Student\*innenparlaments gewählt werden.

#### **§ 46 Wahl des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses**

(1) Vor der Wahl ist die Anzahl der Mitglieder und der für Finanzen zuständigen Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses durch getrennte Abstimmung festzustellen.

2) <sup>1</sup>Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstand des Allgemeinen Student\*innenausschusses muss weiblich sein. <sup>2</sup>Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses müssen für die Finanzen zuständig sein. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte der für Finanzen zuständigen Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses muss weiblich sein. <sup>4</sup>Es können maximal neun Mitglieder in den Vorstand des Allgemeinen Student\*innenausschusses gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder, der für die allgemeinen Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses wählt das Student\*innenparlament in getrennten Wahlgängen geheim. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses werden mit satzungsmäßiger Mehrheit im Student\*innenparlament gewählt.

(4) <sup>1</sup>Die Bewerber\*innen haben sich dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 3 Satz 2 der Satzung zu unterwerfen.

(5) Sobald vier Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses gewählt sind gilt der Allgemeine Student\*innenausschuss als konstituiert.

#### **§ 47 Wahl der Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses**

(1) Vor der Wahl ist festzustellen für welches Referat die\*der Kandidat\*in zu wählen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Referent\*innen wählt das Student\*innenparlament geheim.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerber\*innen haben sich dem Verfahren nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 der Satzung zu unterwerfen.

#### **§ 48 Personalbefragung**

(1)<sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Student\*innenparlaments muss eine Personalbefragung von Kandidat\*innen für Funktionen im Allgemeinen Student\*innenausschuss stattfinden.

<sup>2</sup>Dieser kann sich auf Verlangen einer\*ines Parlamentarierin\*Parlamentariers eine Aussprache unter Ausschluss der\*des Kandidatin\*Kandidaten anschließen. <sup>3</sup>Dem Verlangen ist in jedem Fall stattzugeben.

(2) Ausgenommen hiervon sind entsprechend des Artikel 28 Absatz 1 Satz 4 der Satzung, Kandidat\*innen, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten.

(3) <sup>1</sup>Im Fall von Absatz 2 kann nur im Einvernehmen mit der/dem Kandidatin\*Kandidaten eine Personalbefragung stattfinden. <sup>2</sup>Die Befragung erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung. <sup>3</sup>§ 27 Absatz 1 Satz 2 gilt hier entsprechend. <sup>4</sup>Eine Befragung soll anonym mittels elektronischer Schrift-, oder Sprachübertragung unter Einsatz von Methoden zur Sprachverfremdung durchgeführt werden. <sup>5</sup>Alternativ kann die Befragung durch eine von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten schriftlich benannte Vertrauensperson im Auftrag des Student\*innenparlaments erfolgen. <sup>6</sup>Die Vertrauensperson führt die Befragung geheim durch und übermittelt die Antworten der\*des Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich dem Student\*innenparlament. <sup>7</sup>Die Befragung hat sich der Stellung aller Fragen durch das Student\*innenparlament unverzüglich anzuschließen. <sup>8</sup>Für eventuell sich anschließende Nachfragen gilt dies entsprechend. <sup>9</sup>Zu diesem Zweck hat der Vorstand des Student\*innenparlaments die Sitzung zu unterbrechen. <sup>10</sup>Abweichend von § 31 ist die Sitzung mit dem Erhalt der Antworten der\*des Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich fortzusetzen. <sup>11</sup>Eventuell sich anschließende Aussprachen müssen in nicht-öffentlicher Sitzung stattfinden.

## **VIII. Abstimmungsverfahren**

### **§ 49 Abstimmung**

Nach Schluss der Antragsberatung lässt der Vorstand des Student\*innenparlaments abstimmen.

## **§ 50 Fragen**

(1) Der Vorstand des Student\*innenparlaments stellt die Fragen so, dass diese mit `ja`, `nein` oder 'Enthaltung' beantwortet werden können.

(2) Die Anträge sind klar und eindeutig zu formulieren

## **§ 51 Verfahren**

<sup>1</sup>Abgestimmt wird in der Regel durch Heben des Stimmzettels. <sup>2</sup>Die Gegenprobe ist stets zu machen. <sup>3</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlaments hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und schnellstmöglich gegenüber dem Student\*innenparlament bekanntzumachen.

## **§ 52 Geheime und namentliche Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines\*einer Parlamentarier\*in oder mehrerer Parlamentarier\*innen muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dem Verlangen ist in jedem Fall stattzugeben.

(2) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines\*einer Parlamentarier\*in oder mehrerer Parlamentarier\*innen muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dem Verlangen ist stattzugeben, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wurde. <sup>3</sup>Die geheime Abstimmung ist der namentlichen vorzuziehen.

(3) Nach der namentlichen Abstimmung sind Namen, sowie Wahllisten- oder Einzelkandidaturzugehörigkeit der mit `ja` oder `nein` stimmenden Mitglieder ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

## **§ 53 Wiederholung**

<sup>1</sup>Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung, so ist diese sofort zu wiederholen. <sup>2</sup>Über die ausreichende Begründung der Zweifel entscheidet der Vorstand des Student\*innenparlaments und auf beim Vorstand des Student\*innenparlaments einzureichenden Widerspruch der Widerspruchsausschuss der Student\*innenschaft.

## **IX. Rechenschaftsberichte**

### **§ 54 Recht auf Einforderung eines Rechenschaftsberichts**

(1) Jedes Mitglied des Student\*innenparlaments kann Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses, Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Wahlausschuss der Student\*innenschaft sowie weitere durch das Student\*innenparlaments einberufende Ausschüsse auffordern, über ihre Tätigkeit im Student\*innenparlament Rechenschaft abzulegen und für Fragen zur Verfügung stehen.

(2) Auf Bericht und Befragung erfolgt eine Aussprache.

### **§ 55 Fristen und Geheimhaltung**

(1) Ein Verlangen nach § 54 ist mindestens drei Werktage vor Sitzungsbeginn dem Vorstand des Student\*innenparlaments mitzuteilen, welches die jeweiligen Personen bzw. Ausschussvorstände einlädt.

(2) Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten, können dieser Aufforderung auch ausschließlich schriftlich nachkommen.

(3) Im Fall von Absatz 2 gelten die Geheimhaltungsregeln gemäß § 13 Absatz 5.

## **§ 56 Schriftliche Rechenschaftsberichte**

(1) Liegt entsprechend § 55 Absatz 2 ausschließlich ein schriftlicher Rechenschaftsbericht vor, so werden vom Vorstand des Student\*innenparlaments in nicht-öffentlicher Sitzung Fragen gesammelt und gemäß dem Verfahren in § 13 beantwortet.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Student\*innenparlaments dürfen insgesamt höchstens zehn Fragen stellen. <sup>2</sup>Fragen, die sich nicht auf Sachverhalte des Rechenschaftsberichts beziehen, sind keine Fragen im Sinne dieses Paragraphen.

(3) <sup>1</sup>Die Fragen sind abweichend von § 13 Absatz 2 bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Student\*innenparlaments schriftlich beim Vorstand des Student\*innenparlaments einzureichen. <sup>2</sup>Für die Verlesung der Antworten ist vom Vorstand des Student\*innenparlaments ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorzusehen. <sup>3</sup>Die Verlesung erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung, wobei § 27 Absatz 5 entsprechend gilt. <sup>4</sup>Anschließend an die Verlesung können in nicht-öffentlicher Sitzung Nachfragen gestellt werden. <sup>5</sup>Die Verfahrensregeln gemäß Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 57 Ausschüsse des Student\*innenparlaments**

(1) Das Student\*innenparlament bildet zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß der Satzung folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Rechnungsprüfungsausschuss,
- b) den Wahlausschuss der Student\*innenschaft.
- c) den Härtefallausschuss der Student\*innenschaft und
- d) den Widerspruchsausschuss der Student\*innenschaft.

(2) <sup>1</sup>Weitere Ausschüsse zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Student\*innenparlaments werden auf Verlangen von mindestens elf seiner satzungsmäßigen Mitglieder gebildet. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen, die Anzahl ihrer Mitglieder ist ungerade. <sup>3</sup>Dabei gilt weiterhin die Regelung nach § 42 Absatz 3.

## **§ 58 Verfahren in den Ausschüssen**

(1) <sup>1</sup>Jeder Ausschuss wählt einen Ausschussvorstand. <sup>2</sup>Der Ausschussvorstand soll geschlechterparitätisch besetzt werden. <sup>3</sup>Die Regelung aus § 42 Absatz 3 Satz 2 gilt hier entsprechend. <sup>3</sup>Über die Zusammensetzung des gewählten Ausschussvorstandes ist der Vorstand des Student\*innenparlaments zu informieren.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes laden zu Sitzungen ein und leiten diese.

(3) Dem Ausschussvorstand obliegt die Berichterstattung gegenüber dem Student\*innenparlament.

(4) Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit die Ausschüsse nichts anderes beschließen. <sup>2</sup>Hierbei gilt die entsprechende Regelung nach § 27 Absatz 1.

(7) <sup>1</sup>Der Rücktritt und das Ausscheiden eines Mitglieds eines Ausschusses sind dem Ausschussvorstand und dem Vorstand des Student\*innenparlaments mitzuteilen. <sup>2</sup>In diesem Fall kann die entsendende Wahlliste oder Einzelkandidatur eine Person nach



benennen. <sup>3</sup>Wird die Position nicht neu besetzt, kann auf Antrag einer\*ines Parlamentarierin\*Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden.

(9) <sup>1</sup>Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung und führen ein Protokoll. <sup>2</sup>Geben sich die Ausschüsse keine Geschäftsordnung, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(10) Den Mitgliedern der Ausschüsse wird Einsicht in die Akten der Student\*innenschaft gewährt, sofern der Beschluss zur Einrichtung des Ausschusses oder der gesetzliche Auftrag dies vorsieht.

(11) <sup>1</sup>Die Ausschüsse legen dem Student\*innenparlament regelmäßig, mindestens jedoch am Ende ihrer Amtszeit Berichte und ggf. Minderheitenberichte vor und nehmen zu den ihnen überwiesenen Anträgen in den Sitzungen des Student\*innenparlaments Stellung. <sup>2</sup>Berichte und Stellungnahmen erfolgen schriftlich. <sup>3</sup>Auf Verlangen eines Minderheitenquorums von elf Mitgliedern des Student\*innenparlaments hat ein zusätzlicher mündlicher Bericht zu erfolgen. <sup>4</sup>Jedes Mitglied eines Ausschusses hat das Recht dem Bericht ein Minderheitenvotum beizufügen. <sup>5</sup>Betreffen die Berichte und Stellungnahmen Personalangelegenheiten, den Arbeitsbereich der Autonomen Referate, des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs oder einer\*ines Referentin\*Referenten, die\*der davon ausgeht, dass sie\*er durch ihre\*seine Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnte, gelten für den schriftlichen Bericht beziehungsweise die schriftliche Stellungnahme die Geheimhaltungsregeln nach § 27 Absatz 5. <sup>5</sup>Ein zusätzlicher mündlicher Bericht erfolgt in diesem Fall in nicht-öffentlicher Sitzung.

(12) <sup>1</sup>Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zu Anhörungen heranzuziehen. <sup>2</sup>Diese sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken. <sup>3</sup>Sie bedürfen aufgrund der zu erwartenden Kosten der Genehmigung durch den Vorstand des Student\*innenparlaments. <sup>4</sup>Die Anzuhörenden sollen ihre Stellungnahme rechtzeitig vor der Anhörung schriftlich vorlegen und diese in der Anhörung nur in den Grundzügen vortragen. <sup>5</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn das Student\*innenparlament die Durchführung einer Anhörung beschließt.

## **§ 59 Antragsberatungsfunktion**

Den Ausschüssen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Student\*innen die Beratung von den ihnen überwiesenen Anträgen.

## **§ 60 Beratungsrechte**

Die Ausschüsse haben das Recht, dem Allgemeinen Student\*innenausschuss, der Fachschaftenkonferenz, dem Widerspruchsausschuss der Student\*innenschaft und dem Härtefallausschuss der Student\*innenschaft Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterbreiten.

## **§ 61 Zusammenarbeit mit dem Parlament**

(1) Der Vorstand des Student\*innenparlaments sichert die Teilnahme der Ausschüsse an der Vorbereitung der Sitzungen des Student\*innenparlaments und ihr Zusammenwirken bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Der Vorstand des Student\*innenparlaments kann vor den Sitzungen des Student\*innenparlaments den Ausschüssen Anträge zur Beratung überweisen.

(3) Ein vom Ausschussvorstand bestimmtes Mitglied des Ausschussvorstandes hat in der Beratung des Student\*innenparlaments abweichend von § 28 Absatz 4 als erstes Rederecht zu einem den Ausschuss betreffenden Gegenstand.

## **§ 62 Unterstützungsfunktion des Allgemeinen Student\*innenausschusses**

Der Allgemeine Student\*innenausschuss unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Student\*innenparlaments die Arbeit der Ausschüsse. Er sichert, dass

- a) die Ausschüsse über wichtige die Ausschüsse betreffende Fragen der Durchführung der Hochschulpolitik informiert und ihnen die entsprechenden Materialien rechtzeitig unterbreitet werden;
- b) die Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Ausschüsse durch die zuständigen Organe des Allgemeinen Student\*innenausschusses ausgewertet werden und über das Ergebnis den Ausschüssen in den Ausschusssitzungen berichtet wird.

### **§ 63 Auskunftsrechte**

(1) <sup>1</sup>Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. <sup>2</sup>Alle Organe des Allgemeinen Student\*innenausschusses sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen. <sup>3</sup>Verlangt ein Ausschuss Auskünfte von Referent\*innen der Autonomen Referate, des Intersektionalen Black\_PoC feministischen Archivs oder geht die\*der zu befragende Referent\*in davon aus, dass sie\*er durch ihre\*seine Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnte, findet die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung statt. <sup>4</sup>Die Regeln zur Geheimhaltung gemäß § 27 Absatz 5 gelten in diesem Fall entsprechend.

(2) Betreffen die zu erteilenden Auskünfte Personalangelegenheiten gemäß § 27 Absatz 2 ist der entsprechende Tagesordnungspunkt in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

### **§ 64 Zusammenarbeit mehrerer Ausschüsse**

(1) Die Vorstände der Ausschüsse vereinbaren das Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 65 Ladungsfunktion des Ausschussvorstands**

<sup>1</sup>Der Ausschussvorstand setzt den Termin für jede Ausschusssitzung fest und unterbreitet den Vorschlag für die Tagesordnung, soweit der Ausschuss nicht selbst darüber entschieden hat. <sup>2</sup>Er gibt den Mitgliedern des Ausschusses hiervon rechtzeitig Mitteilung und informiert den Vorstand des Student\*innenparlaments, das den Allgemeinen Student\*innenausschuss und die Öffentlichkeit in Kenntnis setzt.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **§ 66 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das Student\*innenparlament in Kraft.

(2) Ihre Bestimmungen gelten nur im Rahmen der Satzung und der Gesetze.